

Erste Hinweise für die Beratungspraxis zum Chancen-Aufenthaltsrecht und zu den geänderten Bleiberechtsregelungen in § 25a und § 25b AufenthG

1. Verhältnis Chancen-Aufenthaltsrecht zu Bleiberechtsregelungen

Vor der Beantragung eines Chancen-Aufenthaltsrechtes ist zu prüfen, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder b AufenthG direkt möglich ist. Aufgrund der Erleichterungen bei den Erteilungsvoraussetzungen kann es Konstellationen geben, in denen das Chancen-Aufenthaltsrecht „übersprungen“ werden kann. Zur Erleichterung dieser Prüfung dienen unsere Checklisten. Die Fürsorgepflicht der Ausländerbehörden gebietet es grundsätzlich, potentiell Begünstigte bestmöglich zu stellen und auf die Beantragung der „richtigen“ AE hinzuwirken. Aufgrund der aktuellen Überlastungssituation erscheint die behördliche „Fürsorgefähigkeit“ vielerorts jedoch fraglich. Aus diesem Grund macht es für Geduldete im Zweifel Sinn, folgenden Antrag (per Fax) zu stellen:

„Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a, 25b, 104c oder zu jedem anderen Zweck nach dem AufenthG. Für die Dauer der Prüfung meines Antrages beantrage ich die Erteilung einer Verfahrensduldung. Hilfsweise beantrage ich die Erteilung einer Duldung.“

2. Verhältnis § 25a zu § 25b AufenthG

In Fallkonstellationen, in denen sowohl § 25a und § 25b AufenthG greifen, ist im Einzelfall zu prüfen, welche AE zu bevorzugen ist. Perspektivisch ist zu berücksichtigen, dass in § 25a AufenthG vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung (LUS) abgesehen werden kann, wenn sich die betroffene Person noch in der Ausbildung befindet. Nach Absolvierung der Ausbildung muss die LUS jedoch vorliegen. Demgegenüber wird in § 25b AufenthG „nur“ die „überwiegende“ LUS verlangt (siehe Checkliste). Zu berücksichtigen sind bei beiden Bleiberechten auch die Begünstigungen für etwaige Familienangehörige (siehe Checklisten). Im Zweifel ist bzgl. der zu favorisierenden AE die Einholung von rechtlichem Rat unverzichtbar.

3. Zeitpunkt der Beantragung Chancen-Aufenthaltsrecht

Das Chancen-Aufenthaltsrecht tritt drei Jahre nach Inkrafttreten wieder außer Kraft. Es kann im Einzelfall nach sorgfältiger rechtlicher Prüfung Konstellationen geben, in denen eine Antragstellung innerhalb dieses 3-jährigen Zeitraums zu einem späteren Zeitpunkt geboten erscheint. In der Zwischenzeit (zwischen Inkrafttreten und Beantragung des ChAR) können dann weitere Integrationsleistungen (z. B. Sprachkenntnisse) erfolgen. Achtung: Diese Strategie ist rechtlich riskant und sollte daher nur erwogen werden, wenn a) durch rechtlichen Beistand die Sicherheit vor Abschiebung im Zwischenzeitraum (zwischen Inkrafttreten und Beantragung des ChAR) bestätigt wurde und b) der Übergang vom Chancen-Aufenthaltsrecht in eine Bleiberechtsregelung nach 18 Monaten im Einzelfall von vorn herein aussichtslos erscheint, wenn der Antrag auf Erteilung des ChAR sofort gestellt wird. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass es im Aufenthaltsrecht ein Antragserfordernis gibt. Trotz etwaiger Vorgriffsregelungen in den Ländern, die den Verzicht

von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vorsehen, wäre es im Falle einer Abschiebung einer potentiell begünstigten Person rechtlich äußerst schwierig bis unmöglich, die Aufenthaltsbeendigung anzufechten, wenn der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zuvor unterblieb.

4. Inhaber:innen von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen

In bestimmten Konstellationen kann im Einzelfall nach sorgfältiger rechtlicher Prüfung die Beantragung des Chancen-Aufenthaltsrechts auch für Inhaber:innen von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen in Frage kommen. Wenn etwa die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung aussichtslos erscheint, der Betrieb oder die Ausbildungseinrichtung die Weiterbeschäftigung jedoch anstrebt, oder wenn für beschäftigungsgeduldete Personen durch die Erteilung des ChAR die „Wartezeit“ auf § 25b AufenthG (30 Mon.) verkürzt werden kann, können Strategiewechselerwägungen sinnvoll sein. Auch hier gilt, dass die Einbeziehung von rechtlichem Rat unverzichtbar ist.

5. Härtefallkommission

In Fällen, in denen Verfahren vor den Härtefallkommission anhängig sind, sollten die Härtefallanträge nicht voreilig zugunsten der Beantragung eines ChAR zurückgenommen werden. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ist ggü. der AE nach § 104c AufenthG (ChAR) ggf. zu favorisieren. Allerdings kann es passieren, dass Härtefallkommissionen die Anträge von potentiell begünstigten Personen zurückstellen oder abweisen.